



Information zur Zulassung

MA Management vom Gesundheitsunternehmen

(IMC Krems)

Studiengangskennzahl 0316

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägig gilt jeder an einer anerkannten tertiären Bildungseinrichtung absolvierter **wirtschaftswissenschaftlicher oder gesundheitswissenschaftlicher** Bachelor- oder Diplomstudiengang sowie der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit Mindestumfang von 180 ECTS. Mit einem Abschluss eines anderen Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die **Zulassung zu diesem Masterstudiengang im Zuge einer Einzelfallprüfung ebenfalls möglich.**

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Studiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
--	-------------------	------------------

Alle wirtschaftswissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen FH Studiengänge	Österr. FHs	ohne Auflagen
Alle wirtschaftswissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen Universitätsstudien	Österr. Universitäten	ohne Auflagen
Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	FH-Burgenland	ohne Auflagen

(Exemplarische Auflistung!)

Bitte beachten Sie, dass im Fall der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht die Studienberatung (information@fh-krems.ac.at; +43 2732 802 – 222) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.